

# SATZUNG

- **§1**

## **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Billard Zentrum Ost.
2. Er ist in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragen und führt in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein ist Mitglied im Fachverband BVB 49/76 e.V. des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
4. Sitz des Vereins ist in Berlin
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Pool Billard;
- (b) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
- (c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- (d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- (e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

- **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus.

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördermitgliedern

- **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.
4. Innerhalb dieser Probezeit kann sowohl das Mitglied, als auch der Verein, ohne Angaben von Gründen, die Mitgliedschaft jederzeit kündigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - (a) Austritt
  - (b) Streichung von der Mitgliederliste
  - (c) Ausschluss
  - (d) Tod
  - (e) Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

- **§5 Rechte und Beitragspflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Aufnahmegebühren, Kautionen, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig. Bei fehlendem Eingang auf dem Vereinskonto wird ab dem 5. des Monats eine Zahlungserinnerung versendet, ab dem 15. des Monats fällt eine Mahngebühr in Höhe von 5,- EUR an.

4. Mitglieder, die im Laufe eines Monats in den Verein eintreten, haben den vollen Monatsbeitrag zu leisten.
5. Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind verpflichtet Arbeitsleistungen im Rahmen der Vereinsarbeit zu erbringen. Die Form und der Umfang der Arbeitsleistungen setzt der Vorstand fest. Sie sind der Vereinsarbeitsordnung zu entnehmen Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.
6. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 150 EUR erhoben werden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu lassen.

- **§6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüssen
  - (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
  - (c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - (d) wegen unehrenhafter Handlungen
  - (e) wegen Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßregelungen sind:
  - (a) Verweis/Verwarnung
  - (b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
  - (c) Streichung von der Mitgliederliste
  - (d) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Email zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Im Fall § 6.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

- **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

- **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - (c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - (e) Satzungsänderungen
  - (f) Beschlussfassung über Anträge
  - (g) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
  - (h) Auflösung des Vereins
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung .  
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.  
Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Bei Wahlen und Beschlüssen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied der stimmberechtigten Anwesenden dieses wünscht.  
Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
  - (a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
  - (b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mehr als 25% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge auf Beschlußfassung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.  
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Satzungsänderungen können mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- **§9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- **§10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - (a) der Vorsitzende
  - (b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - (c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand kann sich aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern zusammensetzen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt.  
Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.  
Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Eine Personalunion in den Vorstandsämter ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.  
Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

- **§ 11 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
  - (a) Beitragsordnung
  - (b) Vereinsarbeitenordnung
  - (c) Hausordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins schriftlich bekanntgegeben werden.  
Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

• **§ 12 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

• **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

• **§ 14 Abschluß**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.11.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Billard Zentrum Ost e.V. neugefasst und beschlossen worden.  
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Berlin, den 9.11.2019